



Richtlinien der Gemeinde Zams über die Vergabe öffentlicher Wohnungen In der Fassung des Beschlusses des GR vom 08.05.2017



Der Gemeinderat von Zams hat in der Sitzung vom 08.05.2017 beschlossen, die Richtlinie um den Punkt 4. e) (rot gehalten) zu ergänzen.

Grundsätze

Ziel und Zweck dieser Richtlinien ist es, in Zams die Vergabe von Wohnungen, für die der Gemeinde das Vorschlagsrecht seitens gemeinnütziger Bau- und Siedlungsgesellschaften oder sonstiger Hauseigentümer eingeräumt wurde, nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten durchzuführen.

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinien finden auf alle Miet- und Eigentumswohnungen Anwendung, für die die Gemeinde Zams „ein Vorschlagsrecht“ besitzt.
2. Als Wohnungssuchende werden **nur vorgemerkt:**
 - a) Volljährige österreichische Staatsbürger/innen oder nach dem EU-Recht gleichgestellte Personen, die seit 5 Jahren in Zams ihren Hauptwohnsitz haben oder einen solchen früher über die Dauer von 5 Jahren ununterbrochen gehabt haben.
 - b) Volljährige österreichische Staatsbürger/innen oder nach dem EU-Recht gleichgestellte Personen, die seit 5 Jahren in Zams berufstätig sind.
 - c) Nicht österreichische Staatsbürger/innen, die in den letzten 10 Jahren ununterbrochen ihren ordentlichen Wohnsitz in Zams hatten.
 - d) Personen, deren Tätigkeit in Zams von öffentlichem Interesse ist.
3. Als Wohnungssuchende werden **nicht vorgemerkt:**
 - a) Personen, die aus spekulativen Gründen Wohnungen erwerben
 - b) Personen, die sich um einen Nebenwohnsitz bewerben
4. Von der Wohnungsvergabe werden **ausgeschlossen:**
 - a) Personen, die sich durch wissentlich irreführende Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil erschlichen haben.
 - b) Personen, welche die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Erhebung der Wohnverhältnisse nicht zulassen.
 - c) Personen, die eine von der Gemeinde Zams zugewiesene und zumutbare Wohnung ohne triftigen Grund abgewiesen haben.
 - d) Personen, deren bisheriges Verhalten (z.B. laufender Verstoß gegen die Hausordnung) in einer Hausgemeinschaft, die neuerliche Zuweisung einer neuen Wohnung nicht zumutbar erscheinen lässt.
 - e) **Personen, welche ein Ansuchen auf Zuteilung einer Wohnung abgegeben und daher auf der Wohnungswerberliste vorgemerkt sind, es aber (unabhängig von den jeweiligen Gründen) unterlassen / verweigert haben, eine von der Gemeinde eingeforderte Aktualisierungsbestätigung an dieselbe zu retournieren.**

K r i t e r i e n f ü r e i n e W o h n u n g s v e r g a b e

1. Die Ausarbeitung der Vergabevorschläge hat entsprechend dem Wohnungsbedarf und den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erfolgen. Die Erstellung einvernehmlicher Vergabevorschläge ist anzustreben.
2. Erforderliche Unterlagen/Voraussetzungen für die Wohnungsvergabe sind:
 - ☞ Nachweis über den derzeitigen Wohnungsaufwand
 - ☞ Einkommensnachweis der Wohnungswerber
(letzter aktueller Lohnzettel, Alimentationszahlungen)
 - ☞ Nachweis über die Dauer der Beschäftigung in Zams (siehe Punkt 2 b)

E r h e b u n g s v e r f a h r e n

- 1) Die Antragstellung um Zuweisung einer Wohnung hat unter Verwendung des von der Gemeinde Zams aufgelegten Vordruckes zu erfolgen. Dieser ist beim Gemeindeamt Zams einzubringen. Nach Überprüfung der Vollständigkeit wird der Antrag an den Wohnungsausschuss weitergeleitet. Dieser hat sodann die Entscheidung zu treffen, ob der/die jeweilige Wohnungswerber/in als Wohnungssuchende/r vorgemerkt werden kann. Davon ist der Antragsteller vom Gemeindeamt schriftlich zu verständigen.
- 2) Die Gemeinde hat alle Wohnungssuchenden mittels Kartei oder auf andere übersichtliche Weise mittels EDV evident zu halten. Eine Liste der Wohnungssuchenden ist jedem Mitglied des Wohnungsausschusses zur Verfügung zu stellen. Diese Liste ist vor jeder Wohnungsvergabesitzung auf den neuesten Stand zu bringen.
- 3) Die Wohnung vergibt nach Beratung und Abstimmung der Wohnungsausschuss der Gemeinde Zams. Kann sich der Ausschuss für keine/n Bewerber/in entscheiden, oder ist der Ausschuss beschlussunfähig (Auflösung), so hat die Wohnungsvergabe durch den Gemeindevorstand oder Gemeinderat zu erfolgen.

A u s n a h m e b e s t i m m u n g e n

In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen ausnahmsweise mit einstimmigem Beschluss des Wohnungsausschusses abgegangen werden. Dies trifft aber nur bei Wohnungssuchenden zu, deren Wohnraumversorgung für die Gemeinde aus rechtlichen oder besonders sozialen Gründen notwendig ist.

Der gegenständlichen Fassung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2017 zugrunde.

Angeschlagen am:

Der Bürgermeister

Abgenommen am:

Mag. Siegmund Geiger